

**Richtlinie der Stadt Bielefeld
über die Gewährung von Zuschüssen
zum Einbau lärm�ämmender Fenster und Türen
(Bielefelder Lärmschutzfensterprogramm)
vom 25.06.2009
zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 10.09.2009**

1. Zuwendungszweck und Beurteilungsgrundlagen

Eine Möglichkeit zur Minderung von Lärmbelastungen und ihrer möglichen gesundheitlichen Folgen ist der Einbau von lärm�ämmenden Fenstern und Außentüren (passiver Lärmschutz).

Die Stadt Bielefeld fördert im Rahmen der ihr aufgrund des Zukunftsinvestitionsgesetzes des Bundes in Verbindung mit dem Investitionsförderungsgesetz NRW (Konjunkturpaket II) zugewiesenen Finanzmittel den Einbau lärm�ämmender Fenster und Außentüren sowie die Schalldämmung von Rollladenkästen in Wohnräumen, soweit sie an besonders lärmbelasteten Straßen bzw. Straßenabschnitten liegen.

Grundlage für die Beurteilung ist der Schallimmissionsplan für die Stadt Bielefeld (Stand 2008), der entsprechend den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - RLS 90 - berechnet wurde.

Als besonders lärmbelastet gelten Straßen bzw. Straßenabschnitte, deren berechneter Außenpegel (Mittelungspegel) 70 dB(A) am Tage (6.00 bis 22.00 Uhr) oder 60 dB(A) in der Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) überschreitet. Diese Straßen bzw. Straßenabschnitte sind in der Anlage 1 aufgeführt.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Außentüren sowie die Schalldämmung bereits vorhandener Rollladenkästen in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumen. Nicht zu den schutzwürdigen Räumen zählen Bäder, Toiletten, Treppenhäuser, Flure und Lagerräume sowie gewerblich genutzte Räume.

Zusätzlich wird in Schlafräumen der Einbau einer schallgedämmten Lüftungsanlage je Raum gefördert, wenn der Außenpegel für nachts überschritten ist.

3. Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind Maßnahmen an den in Anlage 1 genannten, besonders lärmbelasteten Straßen bzw. Straßenabschnitten in der kommunalen Straßenbaulast der Stadt Bielefeld.

Für eine Förderung müssen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Die Baugenehmigung zu Wohnzwecken für das zu schützende Gebäude bzw. den Gebäudeteil wurde vor dem 01.04.1974 erteilt.
- b) Mindestens ein Fenster oder eine Außentür des Wohnraumes liegt an der Straßenfront des Gebäudes. Fördermittel können für alle zu dem schutzwürdigen Raum gehörenden Fenster und Außentüren bewilligt werden.
- c) Die einzubauenden Fenster und Türen entsprechen mindestens der Schallschutzklasse III der VDI-Richtlinien Nr. 2719 vom August 1987 in der jeweils gültigen Fassung (R'_{w} 35 – 39 dB). Sofern die Lärmbelastung des beantragten Objektes den Einbau einer höheren Schallschutzklasse erfordert, wird dies von der Bewilligungsbehörde festgesetzt.
- d) Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Innenlärmpegel von 40 dB(A) am Tag und 30 dB(A) in der Nacht nicht überschritten.
- e) Fachgerechte Ausführung der Maßnahmen durch ein Unternehmen des Bauhandwerks.

4. Förderausschluss:

Eine Förderung ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Die Maßnahme wurde vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt. Als Maßnahmebeginn gilt die Auftragserteilung an Bau- oder Handwerksbetriebe.
- b) Dieselbe Maßnahme wird bereits nach anderen Vorschriften oder mit KfW-Darlehensprogrammen gefördert.
- c) Die betreffenden Wohnräume weisen Dachschrägen auf, deren Mindestdämmung 100 mm plus Verkleidung unterschreitet.
- d) Für den/die Antragsteller/in besteht ein Rechtsanspruch auf Fördermittel für Lärmschutzmaßnahmen (z. B. Rechtsanspruch auf Lärmvorsorge nach der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung i. V. mit Bundesimmissionsschutzgesetz).
- e) Die vorhandenen Fenster wurden bereits im Rahmen des früheren Lärmschutzfensterprogramms (1989 - 2007) mit Fördermitteln bezuschusst.
- f) Es ist absehbar, dass die beantragten Räume in den nächsten 15 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nicht zu Wohnzwecken genutzt werden oder werden können.

5. Bemessung der Förderhöhe

Die Höhe des Zuschusses beträgt

- für Fenster- und Türflächen maximal 225,00 € pro m². Bemessungsgrundlage sind die Rahmenaußenmaße.
- für Schlafräume beim Einbau einer lärmgeschützten integrierten Lüftung zusätzlich maximal 225,00 € pro Schlafräum.
- für die nachträgliche Dämmung der Rollladenkästen maximal 100,00 € je lfd. Meter.

Der Zuschuss ist begrenzt auf maximal 10.000,00 € je Eigentümer/in; dies gilt auch, wenn sich die Förderung auf mehrere Gebäude erstreckt. Der Zuschuss darf 87,5 % der entstandenen Kosten nicht übersteigen.

Werden im Zusammenhang mit der Maßnahme Tür- oder Fensteröffnungen vergrößert, so bleibt dies bei der Bemessung des Zuschusses unberücksichtigt. Es gelten dann die bisherigen lichten Maueröffnungsmaße.

Anfallende Montage- und Nebenarbeiten (z. B. Maler- und Tapezierarbeiten, Entsorgung der Altfenster) sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.

6. Zuschussempfänger

Antrags- und förderberechtigt sind nur natürliche Personen für die in ihrem Eigentum stehenden Wohnungen und Häuser sowie Erbbauberechtigte.

7. Finanzierungsart

Die Förderung erfolgt als Anteilsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

8. Antragsverfahren

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist einzureichen beim Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Umweltamt, Ravensberger Str.12, 33602 Bielefeld.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Grundrisszeichnungen mit lichten Maueröffnungsmaßen der vorhandenen Fenster und Türen
- Lageplan des Hauses
- Ansichtspläne des Hauses oder Fotos der Gebäudeseiten mit förderfähigen Fenstern/Türen
- Nachweis, dass die Baugenehmigung vor dem 01.04.1974 erteilt wurde.

9. Bewilligung

Auf die Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Bewilligungen werden nach der Reihenfolge der Antragseingänge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erteilt.

Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen.

Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung ist nicht möglich. Ergibt die Prüfung der für die Auszahlung eingereichten Unterlagen, dass die Baumaßnahmen nicht in dem beantragten Umfang umgesetzt wurden, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt und der Bewilligungsbescheid angepasst.

Im Jahr 2009 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 30.06.2010 und im Jahr 2010 bewilligte Zuschüsse werden längstens bis zum 30.06.2011 zur Auszahlung bereit gehalten.

10. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweis

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Abschluss der Maßnahme auf schriftliche Anforderung im Erstattungsverfahren.

Folgende Unterlagen sind dem Auszahlungsantrag beizufügen:

- Originalrechnung mit Ausgabebeleg/Zahlungsnachweis
- Schalldämmbestätigung des beauftragten Fachunternehmens entsprechend dem der Bewilligung beigefügten Muster
- Bauartprüfzeugnis der eingebauten Fenster

11. Bedingungen und Auflagen:

Bedienstete des Umweltamtes sowie vom Umweltamt beauftragte Gutachter sind berechtigt, vor der Bewilligung und nach dem Einbau der Fenster/Türen die fachgerechte Ausführung der Maßnahme zu prüfen und den erreichten Innenlärmpegel zu überprüfen.

Bei gleichzeitig auszuführenden baugenehmigungspflichtigen Änderungen an der Fassade oder bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, setzt die Förderung das Vorliegen der Baugenehmigung, ggf. auch die Zustimmung der Denkmalschutzbehörde voraus.

Die nach diesem Programm geförderten Wohnungen sind für einen Zeitraum von 15 Jahren, beginnend mit der Auszahlung des Zuschusses, nur für Wohnzwecke zu verwenden. Bei einer Veräußerung ist diese Verpflichtung auf die Käuferin bzw. den Käufer zu übertragen.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie vom 25.06.2009 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Bielefeld in Kraft und gilt bis zum 30.06.2011.